

BStGer RR.2013.10 vom 7. Mai 2013

Bundesstrafgericht, 2013-05-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_RR.2013.10

FR: TPF RR.2013.10 du 7 mai 2013

IT: TPF RR.2013.10 del 7 maggio 2013

Regeste

Internationale Rechtshilfe in Strafsachen an Deutschland. Herausgabe von Beweismitteln (Art. 74 IRSG).

Erwägungen

E. 1.1

Für die Rechtshilfe zwischen Deutschland und der Schweiz sind in erster Linie das Europäische Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959 (EUeR; SR 0.351.1), dem beide Staaten beigetreten sind, der zwischen ihnen abgeschlossene Zusatzvertrag vom 13. November 1969 (ZV-D/EUeR; SR 0.351.913.1), sowie die Bestimmungen der Art. 48 ff. des Übereinkommens vom 19. Juni 1990 zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 (Schengener Durchführungsübereinkommen, SDÜ; ABl. L 239 vom 22. September 2000, S. 19 – 62, nicht in der SR veröffentlicht aber jetzt verfügbar in der Publikation der Bundeskanzlei "Rechtshilfe und Auslieferung") massgebend.

E. 1.2

Soweit das Staatsvertragsrecht bestimmte Fragen nicht abschliessend regelt, gelangen das Bundesgesetz über internationale Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. März 1981 (IRSG; SR 351.1) und die Verordnung über internationale Rechtshilfe in Strafsachen vom 24. Februar 1982 (IRSV; SR 351.11) zur Anwendung (Art. 1 Abs. 1 IRSG; BGE 130 II 337 E. 1 S. 339; 128 II 355 E. 1 S. 357; 124 II 180 E. 1a S. 181). Das innerstaatliche Recht gilt nach dem Günstigkeitsprinzip auch dann, wenn dieses geringere Anforderungen an die Rechtshilfe stellt (BGE 137 IV 33 E. 2.2.2; 136 IV 82 E. 3.1; 129 II 462 E. 1.1 S. 464, mit weiteren Hinweisen). Vorbehalten bleibt die Wahrung der Menschenrechte (BGE 135 IV 212 E. 2.3; 123 II 595 E. 7c).

E. 2.1

Zur Beschwerdeführung ist berechtigt, wer persönlich und direkt von einer Rechtshilfemassnahme betroffen ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat (Art. 80h lit. b IRSG). Als persönlich und direkt betroffen wird im Falle der Erhebung von Konteninformationen der jeweilige Kontoinhaber angesehen (Art. 9a lit. a IRSV; BGE 137 IV 134 E. 5.2.1; 118 Ib 547 E. 1d; 122 II 130 E. 2b; TPF 2007 79 E. 1.6). Die angefochtene Verfügung bezieht sich auf die Herausgabe von Bankunterlagen betreffend dem Konto Nr. 1 des Beschwerdeführers bei der Bank B. AG (Verfahrensakten Urk. 17). Seine Beschwerdelegitimation ist daher gegeben.

E. 2.2

Beim angefochtenen Entscheid handelt es sich um eine Schlussverfügung der ausführenden kantonalen Behörde, welche zusammen mit der voran- gehenden Zwischenverfügung der Beschwerde an die Beschwerdekammer

des Bundesstrafgerichts unterliegt (Art. 80e Abs. 1 IRSG; Art. 37 Abs. 2 lit. a des Bundesgesetzes vom 19. März 2010 über die Organisation der Strafbehörden des Bundes [Strafbehördenorganisationsgesetz, StBOG; SR 173.71] in Verbindung mit Art. 19 Abs. 1 des Organisationsreglements für das Bundesstrafgericht vom 31. August 2010 [Organisationsreglement BStGer, BStGerOG; SR 173.713.161]).

E. 2.3

Die Beschwerdefrist gegen die Schlussverfügung beträgt 30 Tage ab der schriftlichen Mitteilung der Verfügung (Art. 80k IRSG). Eine Verpflichtung zur Zustellung der Rechtshilfeverfügung an den Berechtigten besteht allerdings nur, wenn dieser einen Wohnsitz oder zumindest ein Zustellungsdomizil im Inland hat (Art. 80m Abs. 1 IRSG). Art. 9 IRSV präzisiert, dass eine Partei oder ihr Rechtsbeistand, die im Ausland wohnen, ein Zustellungsdomizil in der Schweiz bezeichnen müssen; unterlassen sie dies, kann die Zustellung unterbleiben. In diesem Fall genügt es, die Verfügung dem Inhaber der Schriftstücke, d.h. in der Regel der Bank, zur Kenntnis zu bringen. Diese ist nach Art. 80n Abs. 1 IRSG berechtigt und aufgrund des Vertrags mit ihrem Mandanten regelmässig verpflichtet, diesen über das Vorliegen des Rechtshilfeersuchens und alle damit zusammenhängenden Tatsachen zu informieren, sofern die zuständige Behörde dies nicht ausnahmsweise ausdrücklich untersagt hat.

Mangels Wohn- bzw. Firmensitz oder Zustellungsdomizil des Beschwerdeführers in der Schweiz wurde die Schlussverfügung am 3. Dezember 2012 der Bank B. AG eröffnet (Verfahrensakten Urk. 17.1).

E. 2.4

Zur Frage des Fristenlaufes bei Eröffnung von Rechtshilfeverfügungen an die kontoführende Bank wird in der Rechtsprechung (vgl. BGE 124 II 124 E. 2d/aa S. 127 f.; Urteil des Bundesgerichts 1A.212/2003 vom 30. August 2004, E. 7.2) wie folgt differenziert: Zwar ist die Bank nicht automatisch Stellevertreterin ihres Kunden, weshalb die Rechtsmittelfrist mangels spezieller interner Vereinbarung erst ab dem Zeitpunkt läuft, in dem die Bank den Kunden über die Rechtshilfemassnahmen informiert, sofern die Verfügung nicht bereits vollzogen wurde (BGE 136 IV 16 E. 2.3). Anders ist jedoch zu entscheiden, wenn zwischen der Bank und ihrem Kunden eine Korrespondenzvereinbarung besteht, wonach die Bank sowohl die Dokumente über die interne Kundenbeziehung als auch den Kunden betreffende externe Post weiterzuleiten oder zu verwahren habe. Im Fall einer sogenannten "Banklagernd-Vereinbarung" sind die der Bank zugestellten amtlichen Dokumente als dem Kunden rechtsgültig eröffnet anzusehen. Dabei kann es nicht darauf ankommen, ob die Bank ihren zivilrechtlichen Verpflichtungen zur Information und Weiterleitung tatsächlich nachgekommen ist oder nicht. Die Beschwerdefrist von Art. 80k IRSG beginnt vielmehr ab

dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Kunde die fragliche Informationen zur Kenntnis genommen hätte, falls die Bank ihrer internen Informationspflicht ohne Verzug nachgekommen wäre. Zwar kann diese Praxis für die von der Rechtshilfe Betroffenen streng erscheinen. Sie liegt jedoch im öffentlichen Interesse an einem zügigen Rechtshilfeverfahren sowie im Interesse der Rechtssicherheit (BGE 124 II 124 E. 2d/dd S.

130; Urteil des Bundesgerichts 1A.212/2003 vom 30. August 2004, E. 7.2).

Laut Kontoeröffnungsvertrag zwischen dem Beschwerdeführer und der Bank B. AG ist diese verpflichtet, dem Beschwerdeführer sämtliche Korrespondenz im Zusammenhang mit dem Konto und dem Wertschriftendepot an seine Adresse zu senden. Der Beschwerdeführer ermächtigte die Bank, einen Teil oder die gesamte Korrespondenz in einer Mailbox auf der Bank-Website zu seiner Verfügung zu halten und/oder ihn auf elektronischem Weg entsprechend zu benachrichtigen (Verfahrensakten Urk. 9/1). Unter diesen Bedingungen kann die obgenannte Rechtsprechung über die "Banklagernd-Vereinbarung" zur Anwendung kommen.

Für den Fristenlauf ist es unerheblich, ob die Bank ihren zivilrechtlichen Verpflichtungen zur Weiterleitung an den Kunden oder an Dritte effektiv nachgekommen ist oder nicht (Urteil des Bundesgerichts 1A.212/2003 vom 30. August 2004, E. 7.3; Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2009.254 - 256 vom 22. Juni 2010, E. 3.1.3). Mit der Zustellung an die Bank am 3. Dezember 2012 ist nach dem Gesagten eine gültige fristauslösende Eröffnung der Verfügung vom 30. November 2012 erfolgt. Die Bestimmungen über den Stillstand von Fristen gemäss Art. 22a Abs. 1 VwVG gelten nicht (Art. 12 Abs. 2 IRSG).

E. 2.5

Die Frist für eine schriftliche Eingabe ist gewahrt, wenn sie am letzten Tag der Frist (spätestens Mitternacht) der Behörde eingereicht oder zu deren Händen der schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben wird (BERNARD MAITRE/VANESSA THALMANN [F. BOCHSELER/K. PLÜSS], in: BERNHARD WALDMANN/PHILIPPE WEISSENBERGER [HRSG.], VwVG, Praxiskommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren, Zürich/Basel/Genf 2009, Art. 20 N. 5). Die Einreichung bei einer ausländischen Poststelle reicht nicht. Bei der Übergabe eines Schriftstückes an eine ausländische Poststelle gilt die Frist nur dann als eingehalten, wenn das Schriftstück spätestens am letzten Tag der Frist entweder beim Empfänger eintrifft oder von der schweizerischen Post zur Weiterbeförderung in Empfang genommen wird. Den Absender trifft die Beweislast für die Wahrung der Frist (BERNARD MAITRE/VANESSA THALMANN [F. BOCHSELER/K. PLÜSS], a.a.O., Art. 20 N. 10).

Die Beschwerdeschrift muss vom Beschwerdeführer eigenhändig und handschriftlich unterzeichnet werden (SEETHALER/BOCHSLER, in: BERNHARD WALDMANN/PHILIPPE WEISSENBERGER [HRSG.], VwVG, Praxiskommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren, Zürich/Basel/Genf 2009, Art. 52 VwVG N. 17). Eingaben auf welchen einzig eine Unterschrift in Kopierform angebracht ist, sind ungültig. Folglich kann Beschwerde nicht mittels Telefax rechtsgenügend erhoben werden, wobei die fehlende Unterschrift diesbezüglich auch keinen Fall von Art. 52 Abs. 2 VwVG bildet (BERNARD MAITRE/VANESSA THALMANN [F. BOCHSELER/K. PLÜSS], a.a.O., Art. 20 N. 7; BGE 121 II 252 E. 4b).

Nach dem Gesagten ist die Eingabe des Beschwerdeführers per Telefax und die Übergabe vom 27. Dezember 2012 an die Deutsche Post zu Händen des Bundesstrafgerichts nicht fristwährend. Aus den Akten geht nicht hervor, wann die Beschwerde von der schweizerischen Post zur Weiterbeförderung in Empfang genommen wurde. Die diesbezügliche Beweislast wäre dem Beschwerdeführer obliegen. Da die Beschwerde erst am 8. Januar 2013 – nach Ablauf der Rechtsmittelfrist – beim Bundesstrafgericht

eingetroffen ist, hat der Beschwerdeführer vorliegend die 30-tägige Beschwerdefrist von Art. 80k IRSG nicht gewahrt, weshalb auf die Beschwerde nicht einzutreten ist.

E. 3

Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der Beschwerdeführer die Gerichtskosten zu tragen (Art. 63 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 39 Abs. 2 lit. b StBOG). Für die Berechnung der Gerichtsgebühren gelangt das Reglement des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren (BStKR; SR 173.713.162) i.V.m. Art. 63 Abs. 5 VwVG zur Anwendung. Unter Berücksichtigung aller Umstände ist die Gerichtsgebühr vorliegend auf Fr. 2'000.-- festzusetzen, unter Anrechnung des entsprechenden Betrages am Kostenvorschuss von Fr. 5'000.--. Die Bundesstrafgerichtskasse ist anzuweisen, dem Beschwerdeführer den Restbetrag von Fr. 3'000.-- zurückzuerstatten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.